

Verband der deutschen Lack- und Druckfarbenindustrie e.V.



Verband der deutschen
Lack- und Druckfarbenindustrie e. V.
Mainzer Landstraße 55
60329 Frankfurt am Main

Telefon: +49 69 2556-1411
Telefax: +49 69 2556-1358

17. Januar 2020

Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen Stellungnahme zum Referentenentwurf

Der Verband der deutschen Lack- und Druckfarbenindustrie e. V. (VdL) ist die offizielle Organisation der Industriebranche und beim Deutschen Bundestag als Branchenorgan akkreditiert.¹

Die Mitgliedsunternehmen des VdL begrüßen den Ansatz, missverständliche Formulierungen in der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen anzupassen und genaue Bezüge oder bestimmte Fallkonstellationen aufzunehmen oder zu ändern. Ebenso begrüßen wir die Intention, durch die Änderungsverordnung keine neuen inhaltlichen Vorgaben zu schaffen oder das bestehende Anforderungsniveau neu zu beschreiben oder zu ändern. Leider wird der vorliegende Entwurf diesem Ansatz nicht ausreichend gerecht.

Insbesondere die Änderung der Bagatellmenge zur Rückhaltung bei Brandereignissen auf 5 t unabhängig von der Wassergefährdungsklasse in § 20 sowie die vorgeschlagenen Änderungen für Umschlagsflächen in § 28 können in der Praxis zu erheblichen Mehraufwand beitragen und seit Jahrzehnten bewährte logistische Abläufe bei KMU in Frage stellen, ohne dass eine entsprechende Problematik zu Umweltgefährdungen durch die vorhandene Praxis bekannt wäre.

Als Fachverband des Verbandes der chemischen Industrie e.V. (VCI) schließen wir uns deren Stellungnahme – insbesondere in Bezug auf die Neuregelung der Löschwasserrückhaltung und der Einführung von WGK-abhängigen Bagatellmengen für diese, sowie die Nichtberücksichtigung der M-Faktoren bei der Bestimmung der Wassergefährdungsklasse 3 eines Gemisches an, und schlagen ergänzend folgende Änderungen vor:

§ 28 Besondere Anforderungen an Umschlagflächen für wassergefährdende Stoffe:

In § 28 Abs. 1 Satz 3 ist folgender Satzteil zu streichen:

„mehr als 50 Tonnen flüssige wassergefährdende Stoffe pro Jahr umzuschlagen oder auf denen nicht häufiger als 50 mal im Jahr umgeschlagen werden soll“

Und durch folgenden Satzteil zu ersetzen:

„Behälter mit einem Volumen größer 1,25 m³ umzuschlagen“

Begründung:

Für das Risiko einer Stofffreisetzung ist das Volumen der jährlich umgeschlagenen Stoffmengen oder die Anzahl der Umschlagsvorgänge unerheblich. Vielmehr ist die Verpackungsgröße entscheidend, da im Regelfall bei Unfällen Stoffe jeweils aus den einzelnen Behältern freigesetzt werden. Bei Umladevorgängen von Gebinden < 1,25 m³ werden eventuell auftretende Stofffreisetzungen sofort durch bewährte Systeme aufgefangen.

§ 28 Abs. 1 Satz 4 ist zu streichen und durch folgenden Satz zu ersetzen:

„Der Betreiber hat durch technische und organisatorische Vorkehrungen sicherzustellen, dass infolge von Gebindebeschädigungen freigesetzte flüssige wassergefährdende Stoffe am Eindringen in Umweltkompartimente oder nicht dafür geeignete Kanalsysteme gehindert und unverzüglich aufgenommen werden können.“

Begründung:

Das Schutzziel sind nicht vorrangig Bodenabläufe, sondern Boden generell (z.B. angrenzende unbefestigte Grünflächen) sowie Grund- und Oberflächengewässer. Betriebliche Flächen zur Bereitstellung/Be- und Entladung von meist palettierten Produktgebinden sind wegen der mechanischen Belastung so ausgeführt, dass sie eine hinreichend glatte und geschlossene Oberfläche haben, auf der Flüssigkeiten eingedämmt und unverzüglich aufgenommen werden können. Die dafür notwendigen Vorkehrungen hängen von den örtlichen Gegebenheiten, Gebindegrößen und Viskositäten der Produkte ab - ggf. reicht es aus, umlaufende und gut verfugte Randsteine zu haben und Aufsaugmaterial bereitzustellen, während in anderen Fällen zuverlässig verschließbare Kanaleinläufe angebracht sind.

ⁱ Der Branche gehören in Deutschland über 200 – hauptsächlich mittelständische – Unternehmen mit insgesamt 25.000 Mitarbeitern an.

Wesentliche Zielsetzung der Mitgliedsunternehmen ist die Herstellung und Vermarktung von Beschichtungsstoffen zum Schutz von Oberflächen, zur Informationsweitergabe durch Druck-erzeugnisse und zur dekorativen Gestaltung von Objekten. Die Mitgliedsunternehmen des Verbandes unterstützen die Nachhaltige Entwicklung (Sustainable Development) und agieren auf dem Prinzip der kontinuierlichen Weiterentwicklung ihres Sicherheits-, Gesundheitsschutz- und Umweltschutzmanagementsystems (Responsible Care).